



## **Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Ju-Jitsu-Verbandes Bayern**

NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland. Diese Ordnung wurde vom Präsidium des JJVB gem. Satzung § 9 mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

### **§ 1 Bekämpfung des Dopings**

Der bayerische Ju-Jitsu-Verband e.V. (JJVB) verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der JJVB am Doping-Kontrollsystem des Spitzenverbandes Deutscher Ju-Jitsu-Verband (DJJV) im Rahmen der bestehenden Anti-Dopings-Ordnung (ADO) teil.

### **§ 2 Definition des Begriffs „Doping“**

- (1) Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der im Folgenden festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen:
  - a) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten / einer Athletin.
  - b) Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
  - c) Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA- Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.
  - d) Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten / der Athletin für Trainingskontrollen Einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gemäß Artikel 6 NADA-Code zu machen.
  - e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle.
  - f) Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und/oder Methoden, soweit dieser nicht aufgrund des Vorliegens einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung für den entsprechenden Wirkstoff oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen statthaft ist.

- g) Der Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder Methoden.
  - h) Die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen bzw. die Anwendung oder die versuchte Anwendung von verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß bzw. versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln.
  - i) Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre eines internationalen oder nationalen Sportfachverbandes.
- (2) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist im obigen Sinn „verboten“, wenn er/sie entsprechend in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der WADA zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt ist.

### **§ 3 Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

- (1) Bei Verstößen gegen die o. g. Anti-Doping-Bestimmungen können durch den Rechtsausschuss gegen den/die Athlet/inn/en oder andere Personen (z. B. Betreuer, Trainer, Ärzte) Sanktionen verhängt werden.
- (2) Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch den Rechtsausschuss kann der/die Athlet/in oder die andere/n Person/en durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses v o r l ä u f i g gesperrt werden (Suspendierung).
- (3) Im Zweifel obliegt es dem/der/den Beschuldigten, sich bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu entlasten.

### **§4 Sanktionsverfahren**

- (1) Zuständig für die Einleitung des /der Sanktionsverfahren/s ist der Vizepräsident Leistungssport (VPL) oder der Wettkampfreferent (WKR).
- (2) Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen hat der VP L oder der WKR die Einleitung des/der Sanktionsverfahren/s beim Rechtsausschuss-Vorsitzenden zu beantragen.
- (3) Die Festlegung des Strafmaßes obliegt dem Rechtsausschuss.
- (4) Der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

(6) Einzelheiten regeln das Anti-Doping-Reglement, die Sportordnungen Jugendsportordnungen des DJJV / JJVB, die Rechtsordnung des DJJV / JJVB, der NADA-Code und die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der WADA in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Änderungen bei der NADA werden automatisch angepasst.